

Provisorische

Disciplinar - Vorschriften

für die

neunte Compagnie

des Mediziner-Corps.

A. Von der Verpflichtung zu den Waffenübungen.

§. 1. Jedes Mitglied dieser Compagnie ist verpflichtet den Waffenübungen beizuwohnen, und hat daher dem Hauptmann schriftlich anzuzeigen, ob er Vor- oder Nachmittag zu den festgesetzten Stunden erscheinen wolle. Für das Zuspätkommen werden 3 fr., für das Ausbleiben 6 fr. C. M. als Strafgeld festgesetzt. Dreimal ohne genügende Entschuldigung stattfindendes Ausbleiben wird überdies vor der Front gerügt.

§. 2. Bei dem zweimal in der Woche stattfindenden Zusammentreten der ganzen Compagnie, hat jeder Garde ohne Ausnahme pünktlich zu erscheinen, da nur, durch auf diese Weise anzustellenden Gesamtexercitien, ein zweckmäßiges Zusammenwirken erzielt werden kann. Das Ausbleiben zieht eine Geldstrafe von 10 fr. C. M. und im Wiederholungsfall ohne genügende Entschuldigung die Rüge vor der Front nach sich.

§. 3. Während den Uebungen soll jeder Garde sich der Stille und Aufmerksamkeit befleißigen, daher das Enthalten jeder lauten störenden Conversation empfohlen wird. Die Chargen haben überdies für jezt besondere Exercierstunden zu nehmen.

§. 4. Da es die Aufgabe der Offiziere und Chargen ist, für Aufrechthalten der Disciplin zu wachen, so liegt ihnen doppeltes Halten an ihrer ehrenvollen Pflicht ob, deren Vernachlässigung auch doppelter Strafe unterliegt.

§. 5. Ueber das Zuspätkommen oder Ausbleiben der Garde haben die betreffenden Zugführer, über diese selbst, die Feldwebel und Offiziere zu wachen. Die Zugführer haben sich daher mit einer

Liste der ihnen zugetheilten Garden, Feldwebel und Offiziere mit der vollständigen Compagnieliste zu versehen, in dieselben ihre jeweiligen Bemerkungen einzutragen und dem Hauptmann zu übermachen.

§. 6. Die Chargen oder Qua-Chargen, die Offiziere, vorzüglich aber der Hauptmann oder der ihn vertretende Lieutenant haben bei jeder Exerzierstunde zu erscheinen, und nur gültige Entschuldigungsgründe können sie für den Einzelfall hievon dispensiren. Es versteht sich von selbst, daß sie im entgegengesetzten Falle auf die angezeigte Weise den Disciplinarstrafen unterliegen.

B. Dienstverrichtungen.

§. 7. Die größte Pünktlichkeit wird von den Mitgliedern der Compagnie in den Dienstverrichtungen gefordert. Zu diesen gehören: die Ordonnanzgänge, die schriftlichen Arbeiten für die Compagnie, das Ausrücken, Patrouilliren, Beziehung der Wachen u. s. w.

§. 8. Zu den Ordonnanzgängen und schriftlichen Arbeiten werden besonders die Feldwebel's, Zugführer und Qua-Chargen verwendet. Doch dürfte nach dem Vorgange anderer Compagnien hiezu die dienstfreundliche Hilfe der Garden in Anspruch genommen werden.

§. 9. Jeder, zu was immer für einer Dienstverrichtung kommandirte und durch besonders wichtige Umstände am Vollziehen derselben verhinderte Offizier, Charge oder Garde hat sein Ausbleiben dem Hauptmann anzuzeigen, und sich durch dienstfähige hiezu berufene Individuen vertreten zu lassen. Solche sind vorzüglich die Kameraden derselben Compagnie, und nur bei bereits stattgefundener Verwendung derselben, Kameraden aus der Universitätslegion überhaupt.

Offiziere und Chargen können ebenfalls nur durch Offiziere und Chargen derselben Compagnie, und nur im äußersten Nothfalle durch Offiziere und Chargen aus der Universitätslegion vertreten werden.

Jede nicht vollkommen gültig entschuldigte Uebertretung dieser Disciplinarvorschriften unterliegt einer Geldstrafe, die dem doppelten Betrage gleich kömmt, welcher nach festzusetzender Norm für derlei Dienstverrichtungen zu zahlen wäre; im ersten Wiederholungsfalle der Nüge vor der Fronte; im zweiten der Anzeige an das Disciplinargericht.

§. 10. Jeder Garde, der dringender Ursachen halber sich aus der Wachstube entfernen will, hat solches seinem Wachkommandanten anzuzeigen, von dessen Beurtheilung die Erlaubniß zur Entfernung abhängen muß. Willkührliche, nicht angezeigte Entfernung aus der Wachstube, besonders aber vom Posten, unterliegt der Anzeige an das Disciplinargericht.

§. 11. Derselben Anzeige unterliegt Widerspenstigkeit und eigenmächtiges Verfahren im Dienste.

C. Verpflichtungen des Hauptmannes und der ihn vertretenden Offiziere oder Chargen.

§. 12. Außer dem bereits Angezeigten wird ihm, oder den ihn vertretenden Offizieren, noch die Beurtheilung der Dienstvergehen und die Entscheidung obliegen, ob solche in der Compagnie nach den angenommenen Regeln abzuurtheilen, oder ob selbe an das Disciplinargericht zu verweisen seien. In zweifelhaften Fällen hat er stets an das Urtheil der Compagnie zu appelliren.

§. 13. Der Gehorsam, den der Hauptmann von der Compagnie zu fordern hat, beschränkt sich bloß auf die Dienstverrichtungen. Es ist ihm und den übrigen ihn vertretenden Offizieren oder Chargen daher jeder nicht dienstliche und die Angelegenheiten der Compagnie betreffende eigenmächtige Beschluß streng untersagt, da er nur zur Leitung derselben in Folge höherer Anordnung, aber nie zur Gesetzgebung für dieselbe ermächtigt ist. Jeder derartige Vorgang ist ungiltig und von demjenigen, der davon Kenntniß genommen, vor der Fronte zu berichten, von der Compagnie zu beurtheilen, zu rügen oder auch an das Disciplinargericht zu überweisen. Nur die durch Abstimmung der Compagnie in ihren Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse können als giltig betrachtet werden.

D. Von den Sammel- und Alarmplätzen.

§. 13. Der provisorische Sammelplatz der Compagnie: ist bei Tag im Innern des Margarethenhofes, bei Nacht, nach zehn Uhr, vor demselben. Der provisorische Alarmplatz: das Josephstädter Glacis.

E. Von den Kundmachungen und Zusammenberufungen.

§. 14. Wenn die Umstände es gestatten, so hat der Hauptmann oder der ihn vertretende Offizier die Kundmachungen mündlich vor der Fronte zu machen. Ferner wird im Hause, wo der Hauptmann wohnt, täglich von zehn Uhr angefangen, jede wichtigere Mittheilung mittelst Placat bekannt gegeben. Zu Zusammenberufungen kann sich der Hauptmann oder der ihn vertretende Offizier nach den Umständen der Mittheilung durch die Post, durch einen Ausläufer, durch die Zugführer oder durch rothe Placate, die mit der Ueberschrift: „Mediziner-Corps“ 9. Compagnie, versehen sind, bedienen.

§. 15. Es versteht sich von selbst, daß die zusammenberufenen Garden der an sie ergangenen Aufforderung schleunigst Folge leisten und vollkommen abjustirt sich auf dem angezeigten Sammel- oder Alarmplatz versügen werden.

F. Von der Compagnie-Casse.

§. 16. Jedes Mitglied der Compagnie hat am ersten Tage jedes Monats in dieselbe einen Beitrag von 10 Kr. C. M. zu liefern. Die Strafzahlungen, die ebenfalls schleunig einzuzahlen, fallen ebenfalls in die Compagnie-Casse.

§. 17. Ueber den Stand der Casse und die Verwendung der Beträge, hat der Hauptmann sowohl seiner Compagnie, als auch dem Corpscommando monatlich Rechnung abzulegen.

G. Von den Einreichungskarten.

§. 18. Solche hat jeder Garde, der bewaffnet ausgehet, stets mit sich zu führen, um jeder Anfrage: wieso ihm das Recht, seine Waffe zu führen, zustehe, sogleich zu bezeugen.



Druck von U. Klopfer in Wien.